

**Das
ASIA**

BAföG-Info

Dritte, aktualisierte Auflage



ASIA der Technischen Hochschule Darmstadt

DAS VORWORT

Die soziale Lage der Studierenden hat sich in den letzten Jahren verschlechtert. Grund genug also, die Studierenden über ihre Rechte und Möglichkeiten zu informieren. Mit dem AStA-Sozialinfo, dessen aktuelle Ausgabe Ihr gerade vor Euch seht, wollen wir Euch zeigen, daß Ihr als Studierende trotzdem nicht dazu verurteilt seid, alle Entscheidungen von Ämtern, Vermietern und anderen "Autoritäten" widerspruchslos hinzunehmen.

Der Übersichtlichkeit halber liegt das AStA-Sozialinfo in zwei Teilheften vor:

TEIL I: - allgemeine Beratungs- und Hilfsangebote
- zweite, gründlich überarbeitete Auflage des AStA-Wohninfos

TEIL II: - dritte, aktualisierte Auflage des AStA-BAföG-Infos

Solltet Ihr Kritik oder Anregungen haben, denn auch wir erheben keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit, würden wir uns freuen, wenn Ihr diese dem AStA-Sozial-Referat mitteilt; schließlich ist dieses Info für Euch gedacht.

Selbstverständlich gilt unser Dank allen, die uns durch ihren Arbeitseinsatz, ihre geopferte Zeit und mit Material geholfen haben, dieses Info zu erstellen.

Euer AStA-Sozial-Referat

Ralf Höllmann, Matthias Stein

IMPRESSUM:

Herausgeber: AStA der TH Darmstadt
Hochschulstr. 1
6100 Darmstadt

Druck: AStA-Druckerei

Stand: 01.05.1993

"Wohl ist vom höchsten Orte gesehen die Welt wunderbar - aber es bleibt doch wahr, daß jene, die diese Welt nicht verbessern wollen, sie nicht verdienen."
Ludwig Hohl

●

BAföG

Beratung

im AStA

Termin: siehe Aushang

EINIGE TIPS VORAB...

1. Lege Dir eine eigene BAföG-Akte an mit allen Bescheiden, Briefen des Amtes, Kopien Deiner Briefe an das Amt und Notizen über Gespräche. Falls Du irgendwann einmal etwas belegen muß, ist das sehr hilfreich.

2. BAföG gibt es frühestens vom Monat der Antragstellung an, eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen. Darum gleich nach der Immatrikulation den Antrag stellen.

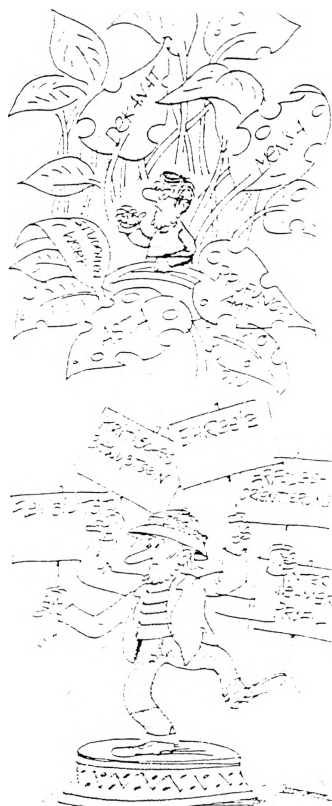
3. BAföG erhält man nur bis zu einer bestimmten Semesterzahl (bei TH-Studiengängen überwiegend 10 Fachsemester), wobei es unwichtig ist, ob man während des gesamten Studiums Leistungen erhalten hat oder nicht. Es ist also falsch, in den ersten Semestern auf BAföG zu verzichten, um dafür länger gefördert zu werden.

4. Für einige Anträge (Fachrichtungswechsel, Verlängerung der Förderungshöchstdauer, etc.) muß dem BAföG-Amt eine nähere Begründung gegeben werden. In solchen Fällen sollte der erste Weg nicht zum BAföG-Amt, sondern zur AStA-BAföG-Beratung führen. Sind dem Sachbearbeiter oder der Sachbearbeiterin gegenüber nämlich einmal wichtige Angaben gemacht worden, werden sie nicht mehr vergessen. Manchmal kommt

es eben nicht nur auf die Gründe, sondern auch auf die Begründung an!

5. Fasse Auskünfte des BAföG-Amtes nicht als in jedem Fall richtige und umfassende Information auf. Auch dort arbeiten nur Menschen, die Fehler machen können.

6. Bitte lies vor allem die im Inhaltsverzeichnis mit einem "*" gekennzeichneten Abschnitte durch, bevor Du Dich ans BAföG-Amt wendest. Erfahrungsgemäß werden die meisten Anträge wegen dieser Punkte abgelehnt.



Bildung für alle !

Die Geschichte des BAföG

Als die sozialliberale Koalition 1969 unter dem Wahlspruch "Mehr Demokratie wagen!" antrat, war die Zeit für eine grundlegende Neuregelung der finanziellen Unterstützung von Studierenden endlich gekommen. Bislang hatte nur eine mehr oder weniger willkürliche Förderung nach dem "Honnefer Modell" bestanden, die in ihrer Höhe weit hinter dem Bedarf zurückblieb. Nun sollten Studenten erstmals einen Rechtsanspruch auf ausreichende Förderung erhalten. Am 1. September 1971 wurde das Gesetz einstimmig verabschiedet. Selbst CDU/CSU stimmten zu, sie erwarteten die Aktivierung von Bildungsreserven für die Wirtschaft.

Was ist nun von den großen Zielen geblieben? Betrachtet man die nüchternen Zahlen, muß man feststellen, daß das BAföG dem selbstgestellten Anspruch, eine gerechtere Verteilung der Bildungschancen zu bewirken, nie gerecht wurde. Kamen 1962 ganze fünf Prozent der Studierenden aus Arbeiterfamilien (Anteil der Arbeiter an der Gesamtbevölkerung: 40%), so änderte sich dieses Mißverhältnis in der Folgezeit zwar zugunsten einer - nie erreichten - gerechteren Verteilung, die Bestimmungen des Gesetzes wurden sogar weiter verbessert, um weitere Schichten in den Kreis der Geförderten einzubeziehen. Aber bereits 1974

waren es wieder einmal die "ökonomischen" Gründe, die eine teilweise Rückforderung der gezahlten Leistungen "erzwangen". Hatte man bei der Verabschiedung des Gesetzes ein solches Darlehensmodell noch ausdrücklich verworfen, weil wissenschaftliche Untersuchungen ergeben hatten, daß durch den entstehenden Schuldenberg gerade Kinder aus den "bildungsfernen" Schichten vom Studium abgehalten würden, so warf man diese Erkenntnis jetzt rasch über Bord.

Als dann Anfang der achtziger Jahre eine neue Welle des Konservatismus über die erstaunte Bundesrepublik schwappte, als sich die Erkenntnis Bahn brach, daß sich Leistung wieder lohnen müsse, wurde das BAföG eilig dem neuen Zeitgeist angepaßt: Umstellung auf Vollkredit, fast vollständige Streichung des Schüler-BAföG, der Förderung von Zweitstudien, Studienfahrten, Lernmitteln und des Fahrtkostenausgleichs. Schon bald konnte sich die Wende-Regierung auf die Schulter klopfen, räkelt sich doch weitaus weniger Studenten als zuvor in der sozialen Hängematte. Statt einstmals 38,2% beziehen heute nur noch weniger als 20% der Studentinnen und Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen BAföG; nur noch 8% der Kinder aus Arbeiterfamilien studieren.

Mit der Gesetzesnovelle vom Juli 1990 sollte ein Teil der

Fehlentscheidungen korrigiert werden. Nicht zuletzt aufgrund einer drohenden Verfassungsklage aus der Studentenschaft wird seitdem die Hälfte der Leistungen wieder als Zuschuß gezahlt. Da die Regierungskoalition aber nicht bereit war, insgesamt mehr Geld für die Ausbildungsförderung auszugeben, stehen allen Verbesserungen Kürzungen in gleicher Höhe gegenüber, so zum Beispiel beim elternunabhängigen BAföG. Als "zu teuer" wurde die Wiedereinführung des Schülerbafög abgelehnt, so daß der Zugang zu höheren Bildungsabschlüssen nach wie vor überwiegend vom Einkommen der Eltern anstatt von Eignung und Neigung abhängt.

Seitdem im Gefolge des Anschlusses der DDR die Bundesregierung die Kontrolle über den Haushalt verloren hat, ist auch das BAföG wieder zur finanzpolitischen Manöveriermasse geworden. Da hier kein nennenswerter Widerstand zu erwarten ist, strich die Bundesregierung zunächst die für 1993 geplante Anpassung der BAföG-Leistungen an die allgemeine Preisentwicklung. Weitere Einschränkungen sind im allgemeinen Streichkonzert der sozialen Leistungen nicht ausgeschlossen.

Bei der Verabschiedung des Gesetzes im Herbst 1971 las man: "Der soziale Rechtsstaat, der soziale Unterschiede durch eine

differenzierte Sozialordnung auszugleichen hat, ist verpflichtet, durch Gewährung individueller Azsbildungsförderung auf eine berufliche Chancengleichheit der jungen Menschen hinzuarbeiten." Dem ist bis heute nichts hinzuzufügen.



II. WER ERHÄLT BAFÖG?

Die Bedingungen

1. Staatsangehörigkeit

Problemlos nehmen deutsche Staatsangehörige, heimatlose Ausländer, Asylberechtigte und Flüchtlinge diese erste Hürde im Antragsparcours.

Bürger aus EG-Mitgliedstaaten können im Binnenmarkt nun leben, lernen und arbeiten, wo es ihnen gefällt. Wenn sie dieses Recht auf Freizügigkeit nutzen, haben sie auch Anspruch auf BAföG nach deutschen Gesetzen.

Ausländerinnen und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, können gefördert werden, wenn ein Elternteil Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieser Elternteil in der BRD lebt oder erwerbstätig ist.

Anderen ausländischen Staatsangehörigen wird Ausbildungsförderung nur gewährt, wenn

1. sie selbst bei Beginn des Studiums insgesamt fünf Jahre sich in der BRD aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren oder

2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils der Ausbildung sich mindestens drei Jahre in der BRD aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war. Wird diese Voraussetzung erst im Verlauf des Studiums erfüllt, kann von diesem Zeitpunkt an gefördert werden.

Von der Erwerbstätigkeit des Elternteils kann bis auf sechs Monate abgesehen werden, wenn sie aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grund nicht ausgeübt wurde.



Erwerbstätig ist der Auszubildende oder sind die Eltern dann, wenn sie eine Tätigkeit ausüben, deren Ertrag den Unterhalt sichert. Teilzeit- oder Ferienarbeit während der Ausbildung gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Ebensowenig gelten Auszubildende als erwerbstätig, die im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses ein Entgelt erhalten (z.B. in einer betrieblichen Ausbildung). Die Erwerbstätigkeit kann durchaus auch

aus mehreren Teilzeiträumen zusammengesetzt sein.

Bleiben bei der Berechnung von Aufenthalts- und Erwerbszeiträumen einzelne Tage "übrig", so werden sie als voller Monat gewertet.

Ihr solltet Euch vor Studienbeginn vergewissern, ob Ihr diese Bedingungen erfüllt. Fehlen Euch noch einige Wochen oder Monate, könnt Ihr sie nur vor dem Studium nachholen, nicht etwa durch Jobben in den Semesterferien.

2. Alter

Grundsätzlich wird Ausbildungsförderung nur gewährt, wenn die Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnittes, für den Ausbildungsförderung beantragt wird, das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Von dieser Regelung gibt es wiederum einige Ausnahmen:

1. wenn Du die Hochschulzulassung über den zweiten Bildungsweg erlangt hast und unverzüglich danach das Studium aufgenommen hast,

2. die Art der Ausbildung ein Überschreiten der Altersgrenze rechtfertigt (z.B. bei sozialen oder kirchlichen Berufen),

3. Du aufgrund von persönlichen oder familiären Gründen (z.B. Erziehung von Kindern bis zu zehn Jahren) gehindert warst, früher mit dem Studium zu beginnen,

4. Du infolge einer einschneidenden Veränderung Deiner persönlichen Verhältnisse (z.B. Tod der Ehegattin) bedürftig geworden bist und noch keine Ausbildung, die nach dem BAföG gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hast.

"Unverzüglich" im Sinne der ersten Ausnahmeregelung heißt hierbei zum wirklich frühest möglichen Termin. Es ist nicht erlaubt, erst im Wintersemester an der Wunschuni anzufangen, wenn gleiches im Frühjahr bereits an einer anderen Uni im Bundesgebiet möglich wäre. Auch reicht es nicht aus, sich in einem zulassungsbeschränkten Studiengang etwa nur an drei Unis zu bewerben und darauf zu hoffen, ansonsten ein Semester später anzufangen.

3. Leistungsnachweis

Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung erst nach dem Einreichen eines Leistungsnachweises geleistet, mit dem der StudentIn bescheinigt wird, die bis zum Ende des jeweils erreichten Semesters üblichen Leistungen erbracht zu haben.

Leider geht das Amt für Ausbildungsförderung davon aus, daß die üblichen den in der Studienordnung vorgesehenen Leistungen entsprechen, wodurch im fünften Semester lediglich der Bruchteil der Studierenden gefördert würde, der bis zum vierten Semester ohne Rückstand auf die Studienordnung studiert, d.h. in der Regel bis dahin das Vordiplom abgeschlossen hat. Aufgenommen würde die Förderung erst wieder, wenn der Rückstand aufgeholt wäre, wahrscheinlich also nie.

Die Fachbereiche interpretieren diesen Begriff aber glücklicherweise anders. Nach dem vierten oder fünften Semester machen sie in der Regel nur einen Teil von bestandenen Prüfungen und Scheinen zur Bedingung für die Ausstellung eines positiven Leistungsnachweises und verlangen überwiegend erst nach dem sechsten Semester ein vollständiges Vordiplom. (Einzelheiten über die Regelungen der einzelnen Fachbereiche erfährt man in den Fachschaften und Dekananten.)

Hat man einmal diesen Leistungsnachweis erbracht, ist die Förderung bis zur Förderungshöchstdauer sichergestellt. Will man dann aber einen Antrag auf Förderung über die Höchstdauer hinaus stellen, erlebt man meist eine böse Überraschung. Wenn das Vordiplom trotz Erbringung eines positiven Leistungsnachweises zum fünften Semester erst später abgeschlossen wurde, werden selbst nach dem Gesetz ansonsten anerkennbare Gründe, die sich auf den Zeitraum des Vordiploms beziehen, nicht mehr berücksichtigt! Es kann sogar passieren, daß andersherum der spätere Abschluß des Vordiploms als ursächlicher Grund für die Verzögerung des Studiums aufgefaßt wird und so ein Antrag abgelehnt wird, obwohl weitere anerkennbare Gründe vorliegen.

Die einzige Möglichkeit, sich bei aufgetretenen Verzögerungen diesem Dilemma zu entziehen, besteht darin, bereits bei Antragstellung auf Weiterförderung für das fünfte Semester eine spätere Vorlage des Leistungsnachweises zu beantragen. Liegt also einer der folgenden Gründe für den späteren Abschluß des Vordiploms bzw. der Zwischenprüfung vor, so stelle diesen formlosen Antrag. Eine Beratung durch den AStA ist in solchen Fällen zu empfehlen.

Anerkennbare Gründe:

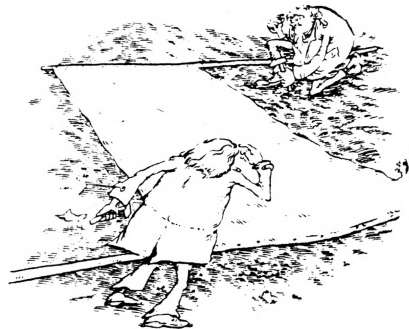
- Krankheit oder Schwangerschaft
- während der Ausbildung eingetretene körperliche oder psychische Behinderung
- Ableistung von Grundwehr- oder Zivildienst während der Ausbildung
- erstmaliges, auch teilweise Nichtbestehen der Zwischenprüfung; es müssen aber alle Prüfungen versucht worden sein. (Nicht geregelt ist der Fall, daß wegen des Nichtbestehens einer Vorleistung für ein Prüfungsfach der Leistungsnachweis nicht erbracht werden kann.)
- Mitgliedschaft (Wahl erforderlich) in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule, Studentenwerke oder Selbstverwaltung der Studierenden
- Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu fünf Jahren
- Verzögerungen, die durch den Erwerb bestimmter Kenntnisse (z.B. Griechisch) im Studium entstehen
- besondere persönliche Gründe (z.B. Sprachschwierigkeiten von Ausländern)

Versuche also nicht, mit aller Gewalt den Leistungsnachweis zu erzwingen oder ihn, sobald das BAföG-Amt ihn anfordert, zu erbringen. Denn wenn

Du ihn erst ein Semester später vorlegen mußt, liegt damit bereits ein möglicher Grund für eine Weiterförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus vor.

Schließlich ist noch wichtig zu wissen, daß Nachweise als bis zum Ende des vorangegangenen Semesters vorgelegt gelten, wenn sie innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Semesters abgegeben werden und die darin ausgewiesenen Leistungen im letzten Semester erbracht wurden. Man kann also ohne Probleme sämtliche Prüfungsergebnisse abwarten.

**Jeder macht
was er will.
Aber das machen
wir gemeinsam.**



4. Unterbrechung der Ausbildung

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn Du die Ausbildung aus einem von Dir zu vertretenden Grund unterbrochen hast. Eine Unterbrechung der Ausbildung liegt dann vor, wenn der Besuch einer Hochschule an mehr als sechs aufeinanderfolgenden Unterrichts- oder Vorlesungstagen nicht erfolgt. Die Beweislast für die Unterbrechung hat im Zweifelsfall das Amt für Ausbildungsförderung (z.B. Postkarte aus Acapulco vom dreiwöchigen Maiurlaub ans BAföG-Amt).

Bedeutung erhielt diese Regelung bei Vorlesungsstreiks (damals ...). Nach einem Bundesverwaltungsgerichts-Urteil hat ein StudentIn die Ausbildungsunterbrechung nur dann zu rechtfertigen, wenn Sie bei entsprechendem Willen in der Lage gewesen wäre, die vorgeschriebenen Veranstaltungen zu besuchen, und dies den Umständen nach iHR auch hätte zugemutet werden können; also nicht, wenn überhaupt keine Vorlesung angeboten wurde.

Vorsicht ist aber geboten, will man etwa durch Vorlesungsstreiks das Überschreiten der Förderungshöchstdauer rechtfertigen. Hat der Fachbereich die Lehrveranstaltungen angeboten, man ist aber dem Streikaufruf gefolgt und hat deshalb nicht teilgenommen, wird dies auf der einen Seite nicht als Grund anerkannt, auf der anderen Seite

kann dann noch eine Förderungsrückforderung folgen.

5. Ende der Ausbildung

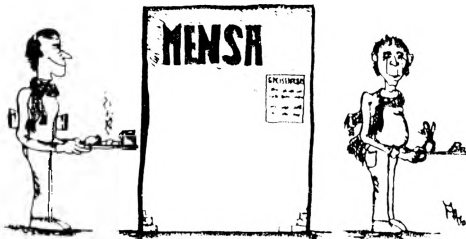
Die Ausbildung endet normalerweise mit dem Bestehen der Abschlußprüfung (Zeitpunkt des letzten Prüfungsteils). Die Ausbildung ist ferner beendet, wenn das Ziel des förderungsfähigen Ausbildungsabschnittes endgültig nicht mehr angestrebt wird oder wegen des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung nicht mehr erreicht werden kann. Davor müßt Ihr in jedem Falle das BAföG-Amt besichtigen.

6. Förderungshöchstdauer

Je nach Studienfach wird durch Rechtsverordnung eine Förderungshöchstdauer festgelegt. Sie beträgt an der TH z.B. für Chemie, Physik, Wirtschaftsingenieurwesen 11 Semester, für Mathe, Bio, Architektur, Informatik, Maschinenbau, E-Technik, Psychologie 10 Semester, für Sozialpädagogik und Rechtswissenschaften 9 Semester. Bei der Berechnung der Förderungshöchstdauer ist nur die Zahl der eingeschriebenen Fachsemester entscheidend. Es spielt keine Rolle, ob Du während der ganzen Zeit BAföG beantragt hast oder nicht.

Über die Förderungshöchstdauer hinaus kann für eine "angemessene Zeit" Ausbildungsförderung geleistet werden, wenn einer der unter "Leistungsnachweis" aufgeführten oder der folgenden Gründe die Verzögerung herbeigeführt hat:

- der Leistungsnachweis mußte wegen einer Verzögerung im Grundstudium erst später erbracht werden,
- erstmaliges, auch teilweises Nichtbestehen der Abschlußprüfung
- eine nicht vom Auszubildenden zu vertretende Verlängerung der Examenszeit (z.B.: Studienarbeit dauert länger als in der Prüfungsordnung vorgesehen, weil ein Meßstand für zwei Monate ausfällt)



Probleme gibt es dann, wenn man trotz Leistungsnachweises nach dem vierten Semester das Vordiplom bzw. die Zwischenprüfung erst nach

dem fünften oder sechsten Semester abgeschlossen hat. Die sonst anerkekbaren Gründe können dann in der Regel nicht geltend gemacht werden, da laut Auffassung des Amtes dann der ursächliche Grund der Verzögerung die eigene Studienplanung ist. Kann man aber nachweisen, daß der spätere Abschluß des Grundstudiums keine Verzögerung des Hauptstudiums verursacht hat, dürfte diese Argumentation hinfällig sein. Auch können Verzögerungen, die vor dem Leistungsnachweis auftraten, anschließend nicht mehr geltend gemacht werden (siehe auch: "Leistungsnachweis").

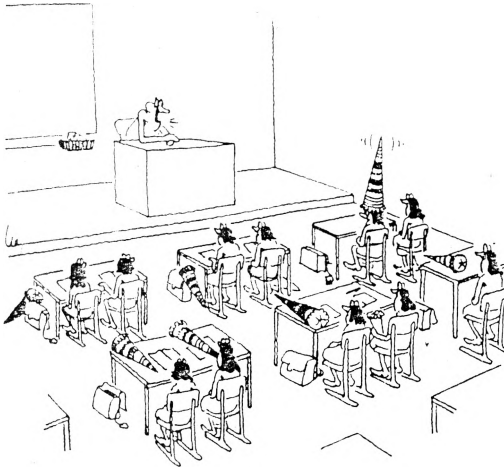
Der Antrag auf Verlängerung sollte so früh wie möglich gestellt werden. Bevor Du in dieser Richtung etwas unternimmst (also vor einem Gespräch mit DeineR SachbearbeiterIn), solltest Du die Begründung in unserer BaföG-Beratung durchsprechen.

Wichtiger Hinweis: Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird man nur gefördert, wenn ein Studienabschluß innerhalb der gewährten Verlängerung möglich ist! D.h. wenn Du voraussichtlich 12 Monate länger als die Förderungshöchstdauer studierst (Rechnung so günstig wie möglich machen, sprich nach Prüfungsordnung), durch Deine Gründe aber nur eine Verlängerung von 11 Monaten anerkannt wird, bekommst Du überhaupt nichts.

7. Studienabschlußförderung

Über die Förderungshöchstdauer hinaus konnten Studierende bis vor einiger Zeit für 12 Monate eine sogenannte Studienabschlußförderung erhalten, wenn sie innerhalb der Förderungshöchstdauer zur Abschlußprüfung zugelassen worden waren und ihnen die Hochschule bescheinigte, in diesem Zeitraum das Studium abzuschließen zu können.

Diese Förderung ist ebenfalls den unsozialen Sparmaßnahmen der Bundesregierung zum Opfer gefallen.



„Nur wenn man sich heute noch immer nicht klar geworden zu sein, das ist der Ernst des Lebens beginnt.“

III. Welche Ausbildung wird gefördert?

Die "förderungs-fähigen Ausbildungen"

1. Allgemeines

Ausbildungsförderung kann prinzipiell unter sehr eingeschränkten Bedingungen für die weiterführende allgemeinbildende (das sogenannte Schüler-BAföG) und für die erste berufsbildende Ausbildung bis zu deren berufsqualifizierenden Abschluß geleistet werden. Wurde in weniger als drei Schul- oder Studienjahren ein berufsqualifizierender Abschluß erreicht, wird auch eine weitere Ausbildung bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluß gefördert.

Im Folgenden sollen die Ausnahmen erläutert werden, für die daneben eine Förderung möglich ist.

2. Weitere Ausbildung

Über die oben geschilderten Ausbildungen hinaus kann eine einzige weitere bis zu deren berufsqualifizierenden Abschluß gefördert werden, wenn

- sie eine Hochschulausbildung in einem längstens zwei Jahre dauernden Ausbildungsgang in derselben Richtung fachlich, insbe-

sondere wissenschaftlich vertieft, weiterführt oder in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzt; das vorangehende Studium muß aber spätestens ein Jahr nach Ende der Förderungshöchstdauer abgeschlossen worden sein,

- sie eine Hochschulausbildung insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist (z.B. SchulpsychologIn),

- im Zusammenhang mit der vorhergehenden Ausbildung der Zugang zu ihr eröffnet worden ist, sie in sich selbstständig ist und in derselben Richtung fachlich weiterführt (z.B. Weiterstudium an der TH, nachdem durch die Zwischenprüfung an der FH die allgemeine Hochschulreife erworben wurde; studierst Du aber nach der Zwischenprüfung noch weiter an der FH, erlischt der Förderungsanspruch für das TH-Studium),

- als erste berufsbildende Ausbildung eine zumindest dreijährige Ausbildung an einer Berufsfachschule oder einer Fachschule, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, abgeschlossen wurde,

- besondere Umstände des Einzelfalles, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies erfordern. Ausschlaggebend für die Entscheidung ist hierbei, ob eine zweite Ausbildung nach tatsächlicher

Verwaltungsvorschrift oder Einstellungspraxis verlangt wird oder in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen ist (z.B.: Studium der Germanistik nach dem des Bibliothekswesens mit dem Berufsziel des Bibliothekars oder der Bibliothekarin an öffentlichen Bibliotheken).

3. Auslandsstudium

Ein Auslandsstudium wird in der Regel für ein Jahr gefördert, wenn es dem Ausbildungsstand nach "förderlich" ist und zumindest ein Teil davon auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann, was aber in jedem Fall angenommen wird.

Als förderlich gilt ein Auslandsstudium, wenn in der gewählten Fachrichtung zumindest ein Jahr lang studiert wurde. Für eine Ausbildung in Österreich oder dem deutschsprachigen Teil der Schweiz ist dies nicht erforderlich. Im letzten Semester vor der jeweiligen Förderungshöchstdauer gilt eine Ausbildung im Ausland nur als förderlich, wenn sie in besonderem Zusammenhang mit dem Ausbildungsabschluß steht (z.B. Examensarbeit).

Die Möglichkeit, für eine Ausbildung, die innerhalb der Bundesrepublik aus Zulassungsgründen nicht durchgeführt werden konnte, gefördert zu werden,

gilt nur noch für vor dem 1. Juli 1990 begonnene Ausbildungen.

Eine im Ausland geförderte Ausbildung muß mindestens sechs Monate dauern; findet sie im Rahmen einer mit der besuchten Ausbildungsstätte vereinbarten Kooperation statt (Studentenaustausch), muß sie mindestens drei Monate dauern.

Entgegen eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs können ausländische Studierende nicht für eine Ausbildung gefördert werden, die in einem Staat durchgeführt wird, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Erforderlich für eine Förderung im Ausland sind ausreichende Sprachkenntnisse, die durch ein Zeugnis (z.B. einer UniversitätslehrerIn) mit dem Hinweis "Zur Vorlage bei einem Amt für Ausbildungsförderung" nachgewiesen werden kann. Auf den Nachweis kann verzichtet werden, wenn die Landes- und Unterrichtssprache für die Dauer von sechs Jahren an einer Schule betrieben wurde, bereits ein Jahr eine Ausbildungsstätte in einem Land mit gleicher Sprache besucht oder die Hochschulreife auf einem doppel- oder fremdsprachigen Gymnasium erlangt wurde, an dem in derselben Sprache unterrichtet wird wie am Ausbildungsort.

Für ein Auslandsstudium erhöht sich der sonst im alten Teil der Bundesrepublik übliche Bedarf um folgende Zuschläge:

- nachweisbar notwendige Studiengebühren bis zu einer Höhe von 9000 DM je Studienjahr.

- nachweisbar notwendige Aufwendungen für Reisen: zum Ausbildungsort innerhalb Europas für eine Hin- und Rückreise je Studienhalbjahr, zu einem Ausbildungsort außerhalb Europas für eine Hin- und Rückreise,

- ein Auslandszuschlag, der für die einzelnen Ausbildungsländer festgelegt ist und mindestens 100 DM monatlich beträgt.

Zuständig für die Förderung im Ausland sind besondere, von den Bundesländern bestimmte Ämter. Da diese, zumindest teilweise, hoffnungslos überarbeitet sind, empfiehlt es sich, sehr frühzeitig einen Antrag zu stellen. Diesen nimmt jedes Amt entgegen.

Ein zweisemestriges Studium im Ausland wird im übrigen nicht auf die Förderungshöchstdauer angerechnet und nicht berücksichtigt bei der Zählung der Fachsemester für die Vorlage des Leistungsnachweises.

4. Praktikum

Ausbildungsförderung wird auch für die Teilnahme an einem Praktikum geleistet, das im Zusammenhang mit dem Besuch einer Ausbildungsstätte gefordert wird. Als Praktikum gilt hierbei nur eine fachpraktische Ausbildung, deren zeitliche Dauer und inhaltliche Ausgestaltung in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist. Es darf keine selbständige, in sich abgeschlossene Ausbildung sein, sondern muß vielmehr der Vorbereitung auf eine oder der Ergänzung zu einer Ausbildung dienen. Unerheblich ist, ob das Praktikum vor (z.B. als Zulassungsvoraussetzung), während oder nach der Ausbildung abzuleisten ist.

Gefordert ist ein Praktikum nur dann, wenn es die einzige oder eine von mehreren zwingend vorgeschriebenen Möglichkeiten der Vorbereitung oder Ergänzung einer Ausbildung ist.

Die Förderung beschränkt sich auf die vorgeschriebene Mindestdauer des Praktikums und als Bedarf gelten die Beträge, die für SchülerInnen und StudentInnen der Ausbildungsstätten geleistet werden, mit deren Besuch das Praktikum in Zusammenhang steht.

Ein im Ausland stattfindendes Praktikum kann wie ein dortiges Studium gefördert werden, wenn

diese fachpraktische Ausbildung den Praktikumsrichtlinien der Hochschule genügt und entsprechende Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Das Praktikum im Ausland muß dazu ebenfalls mindestens drei Monate dauern.

Für die Teilnahme an einem Praktikum außerhalb Europas wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die Hochschule bestätigt, daß der Aufenthalt außerhalb Europas nach dem Ausbildungsstand besonders förderlich ist (anders ausgedrückt: Es wird so gut wie nie gefördert!).

Achtung! Hast Du ein Praktikum absolviert, das als Zugangsvoraussetzung für einen Studiengang gefordert wird, studierst dann aber doch etwas anderes, so liegt ein Fachrichtungswechsel vor, egal ob Du für dieses Praktikum gefördert wurdest oder nicht. Und wieviel Ärger solch ein Fachrichtungswechsel mit sich bringen kann, ist im folgenden Kapitel zu lesen.

5. Fachrichtungswechsel

Auf die Begründung, nicht auf den Grund kommt es an; so läßt sich nach unserer Erfahrung der wichtigste Grundsatz umschreiben, der zu beachten ist, wenn das Studienfach gewechselt werden soll.

Hat einE StudentIn "aus wichtigem Grund" die Ausbildung abgebrochen

oder die Fachrichtung gewechselt, so erhält Sie Förderung für eine weitere Ausbildung.

Während der Begriff "Abbruch einer Ausbildung" leicht verständlich ist, stellt sich zunächst die Frage, wann denn überhaupt ein Fachrichtungswechsel (FRW) vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn das bisherige Studienziel endgültig nicht mehr angestrebt wird und nicht alle im zunächst belegten Studiengang verbrachten Semester voll auf den angestrebten Studiengang angerechnet werden. Also auch ein Wechsel von z.B. Maschinenbau an der TH zu Maschinenbau an der FH ist in der Regel ein FRW.

Kein FRW, sondern lediglich eine **Schwerpunktverlagerung** liegt vor, wenn sämtliche bisherigen Studiensemester im neuen Studiengang angerechnet werden. Während bei einer Schwerpunktsverlagerung ohne weiteres die Förderung fortgesetzt wird, muß beim FRW das Vorliegen eines "wichtigen Grundes" in Form einer schriftlichen Begründung glaubhaft gemacht werden.

Zu beachten ist, daß ein FRW nur vor Beendigung einer Ausbildung möglich ist; d.h. er ist nicht mehr möglich, wenn Vor-oder Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden wurde. Allerdings kann eine teilweise nicht bestandene Vor- oder Zwischenprüfung als mangelnde Eignung geltend gemacht werden.

Entscheidend beim FRW ist also der Begriff des "wichtigen Grundes". Hiervon gibt es dem Gesetz nach gerade mal zwei, nämlich **mangelnde Eignung** und einen **Neigungswandel**. So können mangelnde intellektuelle, psychische und körperliche Eignung für die Berufsausbildung oder -ausführung ein wichtiger Grund sein, doch reicht es hierzu keineswegs aus, sich dem Studium nicht gewachsen zu fühlen. Die fehlende körperliche Eignung (vor allem beim Sportstudium) muß durch ein entsprechendes ärztliches Gutachten belegt werden.

Bei fehlender psychischer Eignung ist dringend ein psychologisches Gutachten erforderlich; für den FRW ist dabei wichtig, daß es sich nicht um die allgemeine Situation des Studiums handeln darf, die Probleme bereitet. Die Schwierigkeiten müssen vielmehr spezifisch mit dem zu wechselnden Fach zusammenhängen. Fehlende intellektuelle Eignung kann unter anderem durch ein Gutachten einer Lehrenden der zu wechselnden Fachrichtung nachgewiesen werden. Es muß gezeigt werden, daß man sich (vergeblich) bemüht hat, ein Seminar, eine Übung oder ähnliches erfolgreich zu bestehen oder Vor- bzw. Zwischenprüfung abzulegen.

Unter den Begriff der mangelnden Eignung wird bei weltanschaulich gebundenen Berufen auch ein Wandel der Weltanschauung oder der Konfession gefasst. So wird relativ problemlos eine Begründung akzeptiert, die sich auf den Wechsel der Konfession bezieht, wenn z.B. einE TheologiestudentIn aus der Kirche austritt oder umgekehrt jemand ein Berufungserlebnis hatte und daher vom Mathematik- zum Theologiestudium wechseln möchte. Allerdings muß detailliert dargelegt werden, wie es zum Wandel der Weltanschauung oder der Konfession kam.

Ein Neigungswandel kann als wichtiger Grund für einen FRW anerkannt werden, "wenn er von so schwerwiegender und grundsätzlicher Art ist, daß deR Auszubildenden die Fortsetzung der bisherigen Ausbildung nicht mehr zugemutet werden kann."

Zum Nachweis ist es notwendig, die "inneren" Vorgänge ausführlich zu beschreiben und zu begründen, die zum Wandel der Neigung führten. Vor allem solltest Du Dich vor Aufnahme des neuen Studiums ausführlich über das neue Fach beraten lassen.

Dabei kann von Nutzen sein, sich die Beratungen (Arbeitsamt, Studienberatung, usw.) für die Vorlage beim Amt für Ausbildungsförderung bescheinigen zu lassen.

Da FRW häufig damit begründet werden, die Berufsaussichten im zunächst studierten Fach seien schlecht oder man habe ja eigentlich nie z.B. Medizin studieren wollen, aber die Eltern meinten ..., möchten wir hier ausdrücklich darauf hinweisen, daß diese Erklärungen **nicht** als wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes anerkannt werden.

Möglich ist allerdings der Wechsel aus einem sogenannten "Parkstudium". Wurde einE Auszubildende zunächst nicht für das Wunschstudium zugelassen und hat sich jedes Semester von neuem beworben, so wird dies bei einem Wechsel von einem anderen Fach in das Wunschstudium in der Regel als wichtiger Grund angenommen. Hierbei kommt es mit zunehmender Dauer der bisherigen Ausbildung darauf an, ob Studienleistungen auf das Wunschstudium angerechnet werden können. Bei weitgehend fortgeschrittenen Ausbildungen wird ein wichtiger Grund aber nicht mehr anerkannt.

Nicht entscheidend ist bei einem Fachrichtungswechsel, ob für das bisherige Studium Förderungsleistungen in Anspruch genommen wurden. Dies kann nur als zusätzlicher Gesichtspunkt berücksichtigt werden. Der bei weitem **häufigste Ablehnungsgrund** nach Fachrichtungswechseln ist der zu späte Zeitpunkt des Wechsels.

Ein FRW muß unverzüglich nach Vorlage eines wichtigen Grundes vorgenommen werden; andernfalls ist die spätere Berufung auf ihn nicht mehr möglich. Zudem wachsen mit zunehmender Dauer des Studiums die Anforderungen, die an die Anerkennung eines wichtigen Grundes gestellt werden. So ist ein Wechsel bis zum zweiten Semester in der Regel problemlos möglich, danach wird es immer schwieriger.

Es ist also keineswegs zu empfehlen, nachdem Probleme im Studium aufgetaucht sind, noch ein oder gar zwei Semester lang zu versuchen, ob es nicht doch klappt. Und falls zum Zeitpunkt des Entschlusses zum Wechsel noch nicht die Hälfte des (Verwaltungs-) Semesters vorbei ist, sollte man sich besser exmatrikulieren.

Geht aus einer Begründung zum FRW hervor, daß die Erkenntnis der Vorlage eines wichtigen Grundes länger zurückliegt, wird die Förderung mit Sicherheit eingestellt.

Möglich ist im Fall eines FRWs ein **Antrag auf Vorabentscheid**, d.h. das Amt prüft, bevor der Studiengang gewechselt wurde, ob die Förderung nach einem Wechsel fortgesetzt würde. Hierbei ist aber wegen der Notwendigkeit des unverzüglichen Wechsels erhebliche Vorsicht geboten; während der Bearbeitung des Antrags sollte man sich daher beurlauben lassen bzw. exmatrikulieren.

Die Begründung für einen FRW (sie sollte zwei DIN A4-Seiten nicht überschreiten) sollte in drei Teile gegliedert sein: Zunächst sollte dargestellt werden, warum die frühere Ausbildung gewählt wurde (evtl. bei Neigungswandel als wichtigem Grund erläutern, daß das Studium bzw. das Berufsbild den vorherigen Erwartungen nicht entspricht), zum zweiten sollten die aufgetretenen Schwierigkeiten geschildert werden (bei mangelnder intellektueller oder psychischer Eignung sollte dargestellt werden, wie versucht wurde, den Schwierigkeiten - etwa durch vermehrte Anstrengungen oder Änderung der Studienorganisation - zu begegnen). Hier sollte daran gedacht werden, daß nach gereifter Erkenntnis, daß der Studiengang nicht fortgesetzt werden kann, die Tat folgen sollte!

Außerdem ist zu begründen, warum der neue Studiengang gewählt wurde. Hier sollte detailliert nachgewiesen werden, wie Du Dich über das neue Studium informiert hast.

Schließlich noch ein Rat, der bestimmt nicht auf Langeweile in den Sprechstunden zurückzuführen ist: Bevor Du irgendetwas anderes in Richtung FRW unternimmst - auf jeden Fall aber, bevor Du ihn dem Amt gegenüber zum ersten Mal erwähnst, - komme zuerst zu unserer BAföG-Beratung.

IV. WIE BEKOMMT MAN BAFÖG?

Der Antrag

1. Antrag

Ausbildungsförderung wird nur auf schriftlichen Antrag hin und frühestens vom Antragsmonat an gewährt. Es genügt, formlos Ausbildungsförderung zu beantragen und die Formblätter dann innerhalb von zwei Monaten nachzureichen. Zur Beantragung sind die in der Formblattverordnung der Bundesregierung vorgesehenen Formblätter zu verwenden; sie liegen vor den Räumen des Amtes für Ausbildungsförderung, Mensa Lichtwiese, aus. Die Angaben auf den Formblättern sind zu belegen.

Es gibt folgende Formblätter:

Formblatt 1:

eigentliches Antragsformular; in der **Anlage A** müssen Angaben zum Einkommen und Vermögen gemacht werden, **Anlage B** betrifft den schulischen und beruflichen Werdegang.

Formblatt 2:

Bescheinigung über den Besuch der Ausbildungsstätte, die Teilnahme an einem Praktikum usw. Für das TH-Studium genügt die **Immatrikulationsbescheinigung**.

Formblatt 3:

Erklärung der EhegattIn bzw. der Eltern der Auszubildenden über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Bei Schwierigkeiten beim Beantworten der Fragen nach Einkommen-/Steuerarten hilft Dir das Amt für Ausbildungsförderung (Lohn-/Einkommenssteuerjahresausgleich von vor 2 Jahren mitbringen).

Die übrigen Formblätter erhältst Du nur, wenn Du dem Amt gegenüber entsprechende Angaben machst:

Formblatt 4:

Zusatzblatt für AusländerInnen (siehe Kapitel: "Staatsangehörigkeit")

Formblatt 5:

Leistungsnachweis (siehe Kapitel: "Leistungsnachweis")

Formblatt 6:

Antrag auf Ausbildungsförderung für ein Auslandsstudium (siehe Kapitel: "Auslandsstudium")

Formblatt 7:

Antrag auf Aktualisierung (siehe Kapitel: "Aktualisierung")



2. Eltern zahlen nicht

Verweigern die Eltern der Studierenden den angerechneten Unterhaltsbetrag (= voller Bedarfssatz minus Förderungsbetrag) und ist dadurch die Ausbildung gefährdet, so kann die Studierende mit dieser Begründung eine Vorausleistung (§ 36 BAföG) beantragen.

Vor der Entscheidung hierüber wird eine Anhörung der Eltern durchgeführt.

Verweigern die Eltern hiernach weiterhin die Zahlung, so erhält die Auszubildende als Vorausleistung den vollen Bedarfssatz abzüglich des auf Sie entfallenden Kindergeldes und der Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.

Sofern die Eltern bereit sind, den Unterhalt durch Bereitstellung von Wohnung, Unterkunft und Taschengeld zu leisten, kommt eine Vorausleistung nicht in Betracht. Verweigern die Unterhaltspflichtigen die erforderlichen Einkommensnachweise, so kann ebenfalls eine Vorausleistung erfolgen, wenn eine Bußgeldfestsetzung oder ein Verwaltungszwangsverfahren nicht innerhalb von 2 Monaten zum Erfolg geführt hat. Das gleiche gilt, wenn die Eltern im Ausland leben und die Auszubildende ihren Unterhaltsanspruch an das Land abgetreten hat.

3. Überbrückungsgelder

§ 51.2: "Können bei der erstmaligen Antragsstellung in einem Ausbildungsabschnitt oder nach einer Unterbrechung der Ausbildung die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen zehn Kalenderwochen geleistet

werden, so wird (zwingend vorgeschrieben) für vier Monate Ausbildungsförderung bis zur Höhe von 700 DM monatlich unter Vorbehalt der Rückforderung geleistet."

4. Vorabbescheid

Durch die Vorabentscheidung kann einE AuszubildendE, bevor Sie eine geplante Ausbildung aufgenommen hat, in bestimmten Fällen eine verbindliche Entscheidung des zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung darüber erhalten, ob diese nach dem BAföG "dem Grunde nach" gefördert wird. Weder Höhe noch Art der Leistung werden angegeben.

-Fachrichtungswechsel

-im Ausland (siehe Kapitel: "Auslandsstudium")

- eine weitere Ausbildung bzw. eine andere (siehe Kapitel: "Weitere Ausbildung")

-eine Ausbildung nach Überschreitung der Altersgrenze (siehe Kapitel: "Alter")

V. WER BEKOMMT WIEVIEL?

Die Berechnung

1. Hinweise in eigener Sache

Nun hast Du Dich also bis hierher voegearbeitet, um endlich zu erfahren, ob Du denn nun BAföG bekommst oder ob Deine Eltern etwa doch "zuviel verdienen". Leider müssen wir die Euphorie nun etwas dämpfen: die Berechnung der Förderungsbeträge ist so komplex, daß man nicht einfach bestimmte Höchstbeträge für das Einkommen angeben kann, ab denen nicht mehr gefördert wird. Auf den folgenden Seiten wollen wir Dir deshalb die einzelnen Vorschriften vorstellen, nach denen das BAföG-Amt die Berechnung durchführt. Wenn Du vor dem Arbeitsaufwand nicht zurückschreckst, kannst Du Dir daraus selber Deinen BAföG-Satz errechnen. In der BAföG-Beratung ist dafür leider zuwenig Zeit! Der schnellste Weg ist aber meistens, einfach einen Antrag zu stellen - wie Du im letzten Kapitel gesehen hast, geht das einfacher, als Du vielleicht gedacht hast. Dann hast Du nämlich schon einen Monat später den amtlichen Bescheid über Deinen Förderbetrag.

Übrigens gibt es entgegen allen Gerüchten keine wirksamen Tricks, um diese Berechnung zu

beeinflussen. Das BAföG-Amt richtet sich ausschließlich nach Belegen und Dokumenten, so beispielsweise nach der Lohn- und Einkommenssteuererklärung Deiner Eltern.

Natürlich unterlaufen auch dem Amt Fehler. Wenn Du glaubst, daß sei bei Dir der Fall, dann kannst Du Dich an Deinen Sachbearbeiter wenden. Ein kleiner Tip: natürlich gibt niemand gerne Fehler zu, es schadet also nie, im Zweifel nochmal nachzuhaken. Wenn Dich auch das nicht weitergebracht hat, helfen wir Dir gerne in der AStA- BAföG-Beratung weiter.

2. Grundsätzliches

Im Regelfall erfolgt die Berechnung des Förderungssatzes in Abhängigkeit des Einkommens und Vermögens von Eltern, EhepartnerIn und deR Auszubildenden selbst.

Pauschal festgelegt ist im BAföG, wie hoch unter Berücksichtigung ihrer Wohnverhältnisse der monatliche Bedarf Studierender ist. Zwar wurde dieser Bedarf bisher recht regelmäßig angehoben (was sogar meist die Inflationsrate ausgleicht), seit Einführung des BAföG liegt dieser Betrag aber um ca. 20 % unter den Werten, die etwa das Deutsche Studentenwerk oder die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft ermitteln. Tendenzen, dieses Mißverhältnis auszugleichen, sind bei

den Verantwortlichen nicht zu erkennen. Ganz im Gegenteil, die einigungsbedingten Probleme haben der Regierungskoalition einen Grund (oder Vorwand?) geliefert, die kommende Anpassung des BAföG an die Preisentwicklung fallenzulassen.

Durch eine nicht gerade anschauliche Rechnung wird nach den Angaben über Einkommen und Vermögen berechnet, welcher Teil des monatlichen Bedarfs durch die Eltern, die EhepartnerIn oder das eigene Einkommen und Vermögen gedeckt zu werden hat. Der verbleibende Betrag stellt den Förderungssatz dar.

Das Schema der Berechnung des Förderungssatzes sieht also folgendermaßen aus:

- Monatlicher Gesamtbedarf
- anzurechnendes Einkommen der Eltern und ggfs. deR EhegattIn
 - anzurechnendes Einkommen deR Auszubildenden
 - anzurechnendes Vermögen deR Auszubildenden
- = Förderung nach BAföG

3. Ausnahmeregelungen

a) Aktualisierung

Generell wird das Einkommen der Eltern und des Ehepartners auf der Grundlage des Lohn- oder Einkommensteuerbescheides von vor zwei Jahren bestimmt, d.h. bei Antragstellung im Frühjahr oder Herbst 1992 ist das Einkommen von 1990 entscheidend.

Ist voraussehbar, daß das Einkommen eines Elternteils oder ggfs. deR EhegattIn im Bewilligungszeitraum niedriger als vor zwei Jahren ist, kann die Aktualisierung beantragt werden. Das bedeutet, daß das momentan niedrigere Einkommen der Berechnung zugrunde gelegt wird.

Wichtig zu wissen ist aber, daß das Geld in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt wird, da das aktuelle Einkommen dann für den Bewilligungszeitraum nur geschätzt werden kann. Verändert es sich im Laufe des Zeitraums nach oben, kommt es bei der nachfolgenden Schlußabrechnung zu Rückforderungen.

b) Elternunabhängige Förderung

Wie oben geschildert, wird auf Deinen Bedarf grundsätzlich Einkommen und Vermögen Deiner Eltern angerechnet. Davon gibt es aber einige wichtige Ausnahmen. Das Einkommen und Vermögen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn einE StudentIn

- bei Beginn des Studiums das 30. Lebensjahr bereits vollendet hat (siehe hierzu Kapitel "Alter"),

- bei Beginn des Studiums nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre lang erwerbstätig war. Diese fünf Jahre können auch aus Teilzeiträumen zusammengesetzt sein. Die Erwerbstätigkeit muß in dem Zeitraum den Lebensunterhalt gesichert haben (d.h. es muß ein Bruttolohn von z.Z. mindestens 900 DM erreicht worden sein). Zeiten des Wehr- und Zivildienstes und eines freiwilligen sozialen Jahres zählen dennoch dazu.

- bei Beginn des Studiums nach Abschluß einer zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Falle einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war,

- mit Beginn des Studiums eine weitere in sich selbständige Ausbildung beginnt, nachdem die Eltern ihR gegenüber ihre Unterhaltspflicht erfüllt haben und das Studium vor

dem 1. Juli 1990 (bzw. aus Gründen der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst entsprechend später) aufgenommen wurde. Die Frage, ob die Unterhaltspflicht der Eltern bereits erfüllt ist, ist gegebenenfalls von Verwaltungsbehörden und -gerichten als zivilrechtliche Vorfrage zu prüfen. Von besonderem Interesse ist hierbei der Fall, daß die Hochschulzugangsberechtigung bereits vor oder während einer Lehre als erster berufsqualifizierenden Ausbildung erworben wurde. Das Amt geht dann in der Regel von der Auffassung aus, die Lehre sei eine deutliche Fehleinschätzung der Begabung der Auszubildenden gewesen, wodurch die Unterhaltspflicht der Eltern noch nicht erfüllt wäre. Gerade in diesem Fall ist es besonders zu empfehlen, einen Antrag auf elternunabhängige Förderung in der BAföG-Beratung durchzusprechen, bevor er dem Amt in irgendeiner Form zugänglich gemacht wird. Außerdem sollte man sich von der in dieser Frage meist etwas reservierten Haltung des Amtes nicht abschrecken lassen.

4. Berechnung

a) Bedarf

Der BAföG-Bedarfssatz besteht aus mehreren Komponenten, einem Teil für die allgemeinen Lebenshaltungskosten einschließlich der Lernmittel, einem Teil für die Mietkosten sowie einem Krankenkassenversicherungsbeitrag.

Zur Zeit ist der Bedarfssatz noch für Studienorte in den alten und neuen Bundesländern getrennt. Dank der getreuen Fürsorge der Regierungskoalition werden die folgenden Beträge vom Oktober '92 noch eine zeitlang gültig bleiben ...

1. Wer als Studentin oder Student bei den Eltern wohnt, erhält in den alten Bundesländern 640 DM und in den neuen Bundesländern 600 DM.

Wer nicht mehr im Elternhaus wohnt, bekommt im Westen 795 DM und im Osten 650 DM.

2. In den alten Bundesländern werden auch Mietkosten, die monatlich 225 DM übersteigen, mit bis zu 75 DM subventioniert. Es werden jeweils 75% des 225 DM übersteigenden Betrages gezahlt. Der Höchstbetrag wird also bei 325 DM Monatsmiete erreicht.

In den fünf neuen Ländern wird der gleiche Prozentsatz von der 80 DM übersteigenden Miete gezahlt. Wer

hier 274 DM oder mehr Miete bezahlt, erhält den Höchstzuschlag von 145 DM. Besonders für Studenten in den neuen Ländern ist es wichtig zu wissen, daß zu ihrer Kaltmiete ein Heizkostenzuschlag von 40 DM addiert wird, wenn sie die Heizkosten selber tragen.

3. Wer als pflichtversicherter Student selbst Krankenkassenbeiträge bezahlt, erhält einen Zuschuß, der in etwa den Beiträgen entspricht.

4. Bei Auslandssemestern wird ein vom jeweiligen Ausbildungsland abhängiger Zuschlag gewährt (siehe Auslandsstudium).

Die Summe aus 1.-4. ergibt den monatlichen Gesamtbedarf. Der höchstmögliche Förderungssatz liegt in den alten Bundesländern somit bei 940 DM.

Sehr viele früher gezahlte Zusatzleistungen (für Fahrtkosten, Familienheimfahrten, Lern- und Arbeitsmittel, Studienfahrten) sind nach der Wende 1983 gestrichen worden.

b) Einkommen Eltern / Ehegatte

Wie bereits erwähnt ist zur Ermittlung des anzurechnenden Einkommens von Eltern und ggfs. EhegattIn der Bescheid über Lohn- oder Einkommensteuer des vorletzten Kalenderjahres die Grundlage.

Den prinzipiellen Ablauf der Berechnung gibt das nachfolgende Schema wieder. Die einzelnen Posten werden anschließend erläutert.

- Einkünfte (1)
- Steuern (2)
- Sozialpauschale (3)
- + zusätzliches Einkommen (4)

= Zu berücksichtigendes Jahreseinkommen

: 12 = monatliches Einkommen

- Freibetrag je Familienstand (5)
- Kinderfreibeträge (6)
- Härtefreibeträge (7)

= Zwischensumme

- 50 % der Zwischensumme
- zusätzl. Kinderfreibeträge (8)

= anzurechnendes Einkommen

(1) Gemeint ist die Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger sowie nichtselbständiger Arbeit (auch Renten), Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung.

Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammenveranlagten EhegattIn ist nicht möglich, d.h. also negatives Einkommen wird gleich Null gesetzt.

Abgezogen können werden: Betriebsausgaben, Werbungskosten, Versorgungs-, Weihnachts- und Arbeitnehmerfreibeträge, Altersentlastungsbetrag, Freibetrag für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Abschreibungen für selbstgenutztes Haus/Wohnung, vermögenswirksame Leistungen.

(2) Einkommens- und Kirchensteuer

(3) Für rentenversicherungspflichtige ArbeitnehmerInnen und Auszubildende werden für Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Kranken-, Unfall- und Lebensversicherung pauschal 19 % der Einkünfte (1), jedoch maximal 13400 DM, abgezogen.

Für nicht rentenversicherungspflichtige ArbeitnehmerInnen, nicht erwerbstätige Personen im Ruhestandsalter und sonstige Nichterwerbstätige sind es 11% (max. 6400 DM). Bei NichtarbeitnehmerInnen,

selbständig oder freiberuflich Tätigen, auf Antrag von der Versicherungspflicht befreiten oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreien ArbeitnehmerInnen werden 31% (max. 21700 DM) abgezogen.

(4) Als zusätzliches Einkommen gelten:

Waisenrenten und -gelder, die die AntragstellerIn bezieht, Ausbildungsbeihilfen (von BAföG abgesehen), Kindergeld (außer für Kinder der Auszubildenden), Diäten, Arbeitslosenhilfe, Mutterschaftsgeld, Erziehungsbeihilfe, etc.

Nicht als Einkommen gelten: Grundrente, Schwerbeschädigtenzulage, Renten für NS-Verfolgte, Pflegegelder.

(5) Vom Einkommen der Eltern oder der EhegattIn bleiben anrechnungsfrei:

- falls nicht geschieden und nicht getrennt lebend: 1800 DM

- vom Einkommen des alleinstehenden oder dauernd getrennt lebenden Elternteils und der EhegattIn der Auszubildenden: 1240 DM

Diese Freibeträge erhöhen sich um 25 %, sofern das Studium vor dem 1. Juli 1990 begonnen wurde und die Auszubildende zu Beginn des Studiums bereits das 27. Lebensjahr

vollendet hatte oder mit dem Studium eine weitere in sich selbständige Ausbildung begann und die Eltern ihre Unterhaltspflicht noch nicht erfüllt hatten (z.B. zuvor eine Lehre absolviert wurde, aber keine elternunabhängige Förderung möglich ist).

(6) Für jedes Kind der EinkommensbezieherIn, die sich in einer nach dem BaföG oder nach § 40 Arbeitsförderungsgesetz förderungsfähigen Ausbildung befinden, 150 DM, bei einer EhegattIn in entsprechender Ausbildung 100 DM. Für weitere unterhaltsberechtigte Kinder unter 15 Jahren werden 475 DM, bei älteren 610 DM, für sonstige unterhaltsberechtigte Personen (eventuell OMA, etc.) 560 DM abgezogen. Letztere Beträge verringern sich allerdings um das eigene Einkommen der Kinder oder sonstigen Unterhaltsberechtigten.

(7) Außergewöhnliche Belastungen nach §§ 33 bis 33 b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, für die die Einkommensbeziehende unterhaltspflichtig ist.

(8) Für jedes Kind, das unter Punkt 6 berücksichtigt wurde, werden nochmals 5% abgezogen.

Studieren mehrere Kinder der Familie, wird das anzurechnende Einkommen der Eltern zu gleichen

Teilen auf den jeweiligen Bedarf der Auszubildenden angerechnet.

Aufgrund der unterschiedlichen Freibeträge und Bedarfssätze können wir Dir hier nur einige Richtzahlen geben, um Deine Aussichten auf Förderung abzuschätzen. Ist der Antragsteller einziges Kind, werden von seinem monatlichen Bedarf 223 DM abgezogen, wenn das Nettoeinkommen seiner Eltern 2500 DM beträgt, bei 4000 DM sind es schon 898 DM. Sind dagegen zwei studierende Kinder vorhanden, werden bei 2500 DM Nettoeinkommen nur 68 DM abgezogen, bei 4000 DM 368 DM. Dieses Beispiel zeigt, daß der Förderbetrag (Bedarf - Abzug) im wesentlichen von der familiären Situation abhängt.

c) Eigenes Einkommen des Auszubildenden

Das anzurechnende Einkommen der Auszubildenden errechnet sich auf ähnliche Weise. Erläutert wird hier der bei weitem häufigste Fall der nichtselbständigen Erwerbstätigkeit einer Auszubildenden.

Ausgegangen wird dabei von dem Bruttoeinkommen, das die Auszubildende voraussichtlich im Bewilligungszeitraum beziehen wird; durch 12 geteilt ergibt sich das durchschnittliche Monatseinkommen. Davon werden für jeden Mo-

nat, in dem das Beschäftigungsverhältnis besteht, 167 DM als Pauschbetrag für Werbungskosten, Arbeitnehmer(Innen)freibetrag, etc. abgezogen. Vom Rest werden 19 % als Sozialpauschale und für die Steuern pauschal 19 % des Betrages über 468 DM abgezogen. Der so erhaltene Betrag ist das Einkommen im Sinne des BAföG, von dem 300 DM anrechnungsfrei bleiben. Der übrige Teil stellt das anzurechnende eigene Einkommen dar.

Vorausgesetzt, das Beschäftigungsverhältnis besteht in jedem Monat des Bewilligungszeitraums, kann dann in einem 12 Monate umfassenden Bewilligungszeitraum ein Bruttolohn von 6445 DM verdient werden, ohne daß ein Teil davon auf den Bedarf angerechnet wird, d.h. der Verdienst die Förderung nach dem BAföG beeinflussen würde. Auch bei einem durchschnittlichen Monatseinkommen von brutto 1000 DM werden nur 305 DM des Bedarfs durch das eigene Einkommen gedeckt.

Waisenrente, die die Auszubildende bezieht, gilt in vollem Umfang als Einkommen. Hier besteht ein Freibetrag von nur 155 DM. Kindergeld, das an die Auszubildende selbst ausgezahlt wird (nicht das für eigene Kinder), wird voll vom Bedarf abgezogen.

d) Vermögen Eltern / EhegattIn

Bei der Vermögensanrechnung nach dem BAföG wird wieder unterschieden zwischen dem Vermögen der Eltern bzw. deR EhegattIn und dem deR Auszubildenden.

Mußten Eltern oder EhegattIn zwei Jahre vor Beginn des Bewilligungszeitraumes Vermögenssteuer zahlen, gilt der Bedarf deR Auszubildenden generell als gedeckt, d.h. Sie erhält keine Förderung. Hiervon gibt es wiederum einige Ausnahmen:

- EhegattIn oder mindestens ein Elternteil deR Auszubildenden gehören einer Veranlagungsgemeinschaft (zwischen Ehegatten oder zwischen Eltern und Kindern) an und ihr Vermögen allein fiele nicht unter die Vermögenssteuerpflicht.

- Wenn ihr Vermögen nach Abzug des Teils, dessen Einsatz oder Verwertung zu einer unbilligen Härte (siehe unten) führen würde, eine Vermögenssteuerpflicht nicht begründen würde.

- Wenn zu Beginn des Bewilligungszeitraumes keine Vermögenssteuerzahlungspflicht mehr besteht.

e) Eigenes Vermögen der Auszubildenden

Als Vermögen gelten im Sinne des BAföGs alle beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie Forderungen und sonstige Rechte.

Ausgenommen sind Gegenstände, soweit die Auszubildende sie aus rechtlichen Gründen nicht verwerten kann. Dies sind z.B. Gegenstände, die im Wege einer Zwangsvollstreckung gepfändet worden sind, nicht aber Bausparguthaben oder prämienbegünstigte Sparverträge.

Nicht als Vermögen gelten in diesem Sinn Rechte auf Versorgungsbezüge, auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen, Übergangsbeihilfen für aus öffentlichen Diensten ausscheidende Personen, Nießbrauchsrechte (d.h. Rechte, Nutzungen aus dem belasteten Gegenstand zu ziehen) und Haushaltsgegenstände (Möbel, Haushaltsgeräte, Wäsche und Geschirr, Musikinstrumente, Rundfunk- und Fernsehgeräte, PKW).

Der Wert des Gegenstandes ist zu bestimmen

- bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken auf die Höhe des Einheitswertes auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1.1.1964.

- bei anderen Grundstücken auf 140% des Einheitswertes (wie oben).

- bei Betriebsvermögen mit Ausnahme der Grundstücke auf die Höhe des Einheitswertes.

- bei Wertpapieren auf die Höhe des Kurswertes vom 31.12. des Jahres vor der Antragstellung.

- bei sonstigen Gegenständen auf die Höhe des Zeitwertes.

Veränderungen zwischen Antragstellung und Ende des Bewilligungszeitraums bleiben unberücksichtigt.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehende Schulden und Lasten (z.B. zu zahlende Leibrenten) werden vom Vermögen abgezogen.

Hiervon gibt es allerdings seit der letzten "Reform" eine Ausnahme:

BAföG-Schulden (Wen stören die schon ?) werden nicht berücksichtigt.

Vom so bestimmten Vermögen bleiben anrechnungsfrei:

- für die Auszubildende selbst 6000 DM,

- ggfs. für die Ehegattin der Auszubildenden 2000 DM,

- für jedes Kind der Auszubildenden 2000 DM.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben. Eine solche Härte liegt z.B. dann vor, wenn die Vermögensverwertung zur Veräußerung oder Belastung eines kleinen Hausgrundstückes, besonders eines selbstbewohnten Familienheims/Eigentumswohnung führen würde.

Nach Abzug der Freibeträge wird das verbleibende anrechenbare Vermögen durch die Anzahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt. Der so ermittelte Betrag wird auf den monatlichen Bedarf angerechnet.

Einige Tips hierzu: Wenn Du vor Beginn der Ausbildung ein zu hohes Vermögen (gemeint ist natürlich dem BAFöG nach) besitzt, dann solltest Du die für Deine Lebensführung und die Ausbildung erforderlichen Anschaffungen (Hausrat, Radio/TV, Studienliteratur usw.) vor Aufnahme der Ausbildung machen. Wird jedoch Vermögen auf Deinen Bedarf angerechnet, solltest Du Teile des Vermögens auch tatsächlich im betreffenden Bewilligungszeitraum verbrauchen, damit Dir für den nächsten Bewilligungszeitraum kein Vermögen oder ein geringerer Betrag auf den Bedarf angerechnet wird.

RETORTEN-GLÜCK



Bloß keine Panik, Frau Bolz! Für das ein oder andere kriegen Sie bestimmt eine Indikation!



VI. Rückzahlung

1. Rückforderung

Wenn Dir mehr BAföG ausgezahlt worden ist, als Dir eigentlich zugestanden hätte, so wird das BAföG-Amt gemäß § 20 das Geld von Dir zurückverlangen. Es hat dazu drei Möglichkeiten:

1. falls Dir noch eine Nachzahlung zusteht und dem Amt eine Rückforderung, so werden beide miteinander verrechnet;
2. das Amt fordert Dich auf, binnen eines Monats den Betrag zurück-zuzahlen;
3. die Rückzahlung wird in monatlichen Raten von Deiner laufenden Förderung einbehalten (sog. Aufrechnung).

Im letzten Fall darf das BAföG-Amt laut Sozialgesetzbuch max. 50% Deines individuellen Förderungsbetrages als monatliche Tilgungsrate einbehalten, und Du darfst durch diese Aufrechnung nicht hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes werden.

In welchen Fällen verlangt das Amt das Geld zurück?

1. Die Auszubildende hat im Laufe des Jahres ein höheres Einkommen erzielt, als bei der Bewilligung angenommen wurde.
2. Die Förderung wurde unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet (ausdrücklicher Vermerk auf dem Bescheid).
3. Unrichtige und unvollständige Angaben seitens der AntragstellerIn.
4. Wenn sich ein für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblicher Umstand im Laufe des Bewilligungszeitraumes geändert hat und dieses nicht gleich festgestellt wurde, z.B. Deine Geschwister haben vorzeitig die Ausbildung beendet, wodurch sich neue Freibeträge ergeben.
5. Wenn Du die Ausbildung aus einem von Dir zu vertretenden Grund unterbrichst. Das ist etwa bei nachträglicher Beurlaubung, aber auch bei aktiver Teilnahme an einem Streik oder Vorlesungsboykott der Fall. In Zweifelsfällen hat das BAföG-Amt den Nachweis der Unterbrechung zu führen.

Lege in Zweifelsfällen sofort (Monatsfrist) Widerspruch ein (siehe Kapitel "Rechtsmittel"), was zumindest den Beginn der Zah-

lungspflicht hinausögert, und komme am besten gleich in die AStA-BAföG-Beratung.

Stundung:

Grundsätzlich kann der Rückforderungsbetrag gestundet werden, d.h. die Fälligkeit der Zahlung wird hinausgeschoben, wenn mit der Rückzahlung erhebliche Härten verbunden wären.

Hiervon wird immer ausgegangen, wenn die Zahlungspflichtige noch Leistungen nach dem BAföG erhält. Gewährt wird die Stundung aber **nur auf Antrag**.

Mit der Stundung kann auch eine Ratenzahlungsvereinbarung verbunden werden. Die Stundung wird im allgemeinen nur gegen Verzinsung gewährt, jedoch kann man auch hiervon als Auszubildende wieder befreit werden.

2. Rückzahlung

Von Oktober 1983 bis 1990 wurde ein Hochschulstudium grundsätzlich nur mit Darlehen gefördert. Einzige Ausnahme waren die Zuschläge beim Auslandsstudium, die es auch jetzt noch als (nichtzurückzahlenden) Zuschuß gibt. Seit 1.10.1990 jedoch wird

immerhin die eine Hälfte der BAföG-Zahlungen als Zuschuß, die andere als Darlehen geleistet, so daß letztendlich nur der halbe Betrag zurückgezahlt werden muß.

Wer aber vor dem 1.10.1990 BAföG-Leistungen (eben als Vollardlehen) erhalten hat, muß diese auch zu 100% zurückzahlen. Die Benachteiligung derer, die zwischen 1983 und 1990 auf BAföG-Zahlungen angewiesen waren, wurde sogar im Petitionsausschuß des Bundestages erkannt, der Bundestag und Bundesregierung aufforderte, über die Frage eines Nachteilsausgleichs zu beraten. Gewerkschaften und das Deutsche Studentenwerk fordern eine Teilamnestie. Bislang allerdings ist noch offen, ob und wie damit umgegangen werden soll.

Falls Du dem betroffenen Personenkreis angehörst, solltest Du die Rückzahlung **nur unter Vorbehalt leisten**.

Für die Einziehung der Darlehensschuld ist das Bundesverwaltungsamt zuständig.

Bundesverwaltungsamt
Postfach 680169
5000 Köln 60

Dem Bundesverwaltungsamt muß nach Beendigung des Studiums jede

Änderung des Namens und der Anschrift mitgeteilt werden!

Muß das Amt die Änderung selbst ermitteln, so werden Dir für die Ermittlung 50 DM berechnet.

Du erhältst vom Bundesverwaltungsamt einen Bescheid über die Gesamthöhe Deines Darlehens, in dem Beginn (fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer) und Höhe der Rückzahlungen festgelegt sind. Wenn Du mit dieser Festlegung nicht einverstanden bist, mußt Du innerhalb der Ein-Monats-Frist Widerspruch einlegen, da Du Dich ansonsten automatisch mit dem Bescheid einverstanden erklärst und nachträglich keine Möglichkeit mehr hast, dagegen vorzugehen.

Die Tilgungsdauer beträgt 20 Jahre. Die minimale Tilgungsrate beträgt derzeit 200 DM monatlich für alle Darlehensnehmer, die die erste Rate ab dem 1.7.1990 zurückzahlen hatten. Somit wird ein Darlehen von beispielsweise 24000 DM in 10 Jahren zurückgezahlt:

$24000 : 200 = 120 \text{ Monate} = 10 \text{ Jahre.}$

Wer schon vor dem 1.7.1990 Raten zurückgezahlt hat, kann bis 1.1.1993 noch von der alten Mindestrate von 120 DM ausgehen, ab 1993 aber gilt die Mindestrate von 200 DM uneingeschränkt für jede DarlehensnehmerIn.

Die DarlehensnehmerIn kann vom Bundesverwaltungsamt dazu aufgefordert werden, die Raten für drei aufeinanderfolgende Monate in einer Summe zu bezahlen.

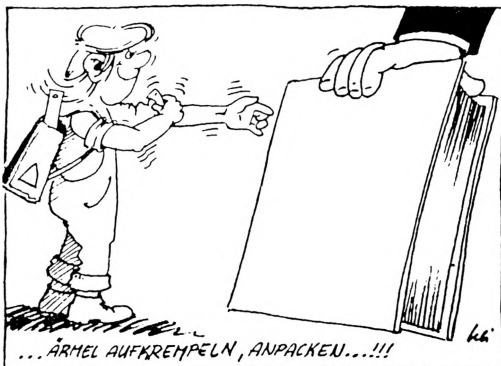
Mit dem Tod deR DarlehensnehmerIn erlischt übrigens die Darlehensschuld.

Ausnahmeregelungen

a) Freistellung wegen zu geringen Einkommens

Von der Rückzahlung kannst Du wegen zu geringen Einkommens auf Antrag befreit werden, jedoch maximal bis zum Ablauf von 10 Jahren. Danach kann nur noch eine Stundung beantragt werden, die allerdings zur Folge hat, daß die dann noch bestehenden Schulden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst werden. Die Freistellung von der Rückzahlung kann beantragt werden, wenn das monatliche Nettoeinkommen deR DarlehensnehmerIn 1240 DM nicht übersteigt. Bei Verheirateten erhöht sich dieser Betrag um 560 DM, ebenso für Kinder über 15 Jahren und für Kinder unter 15 Jahren um 425 DM. Die Beträge mindern sich allerdings um das jeweilige Einkommen deR EhegattIn oder des Kindes.

Die Freistellung erfolgt vom Beginn des Antragsmonats an für ein Jahr (Freistellungszeitraum).



b) Darlehenserlaß wegen Kindererziehung

Das Darlehen wird in Höhe der monatlich festgesetzten Raten auf Antrag erlassen, wenn Du ein Kind bis zu 10 Jahren pflegst und erziehst oder ein behindertes Kind betreust, jedoch unter der Voraussetzung, daß Dein Einkommen die oben (siehe Freistellung wegen zu geringen Einkommens) genannten Freibeträge nicht überschreitet und Du nicht oder nur unwesentlich erwerbstätig bist.

Der Antrag kann jederzeit bei Eintreten der oben genannten Bedingungen gestellt werden.

Erlaßmöglichkeiten (Teilerlasse)

a) In Verbindung mit der Abschlußnote

Wer bei der Abschlußprüfung zu den besten 30% aller PrüfungsabsolventInnen des Kalenderjahres gehört, dem werden auf Antrag 25% seines Darlehens erlassen. Diese Erlaßmöglichkeit gilt allerdings nur für solche Darlehen, die nach dem 31. Dezember 1983 ausgezahlt worden sind.

Alle Prüfungsteilnehmer, die nach diesem Stichtag Ausbildungsförderung erhalten haben, sind verpflichtet, dies der zuständigen Prüfungsstelle bei der Anmeldung zu ihrer Abschlußprüfung mitzuteilen. Als Nachweis reicht ein Bewilligungsbescheid oder eine Bescheinigung des Amtes für Ausbildungsförderung aus.

Die für die einzelnen Studiengänge zuständigen Prüfungsämter ermitteln die Rangfolge der Geförderten und legen fest, wer zu den ersten 30% gehört.

Diese Regelung gilt für diejenigen, deren Förderungshöchstdauer vor dem 1.10.1993 endet.

Wenn Deine Förderungshöchstdauer nach dem 30.9.1993 endet, wird Dir nach bestandener Abschlußprüfung, falls Du zu den ersten 30% der

Prüfungsabsolventen gehört, auf Antrag folgender Erlaß gewährt:

-bei Studienabschluß innerhalb der Förderungshöchstdauer 25%

-bei Studienabschluß innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Förderungshöchstdauer 20%

-bei Studienabschluß innerhalb 12 Monaten nach Ende der Förderungshöchstdauer 15%

Der Antrag auf leistungsabhängigen Teilerlaß ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides vom Bundesverwaltungsamt zu stellen.

b) Wegen vorzeitigem Abschluß der Ausbildung

Wer mindestens vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer mit dem Bestehen der Abschlußprüfung oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, nach den Ausbildungsvorschriften planmäßig die Ausbildung beendet, bekommt auf Antrag 5000 DM des Darlehens erlassen; bei zwei Monaten werden 2000 DM erlassen.

Der Antrag auf Darlehenserlaß bei vorzeitigem Abschluß ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides vom Bundesverwaltungsamt zu stellen.

c) Für behinderte Absolventen

Ab Januar 1984 geleistete Darlehen, die aufgrund einer Förderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer in Folge einer Behinderung gewährt wurden, werden für die gesamte Dauer der Überschreitung der Förderungshöchstdauer erlassen. Voraussetzung ist allerdings, daß die Ausbildung mit dem Bestehen der Abschlußprüfung oder, falls eine solche nicht vorgesehen ist, nach den Ausbildungsvorschriften planmäßig beendet worden ist.

Auch hier gilt wiederum die Antragsfrist innerhalb der Ein-Monats-Frist.

Ab Herbst 1990 wird Förderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer wegen einer Behinderung als Zuschuß gewährt.

d) Bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens

Grundsätzlich kann das Darlehen - auch in größeren Teilbeträgen - vorzeitig ab Beginn der Rückzahlungspflicht zurückgezahlt werden.

Je nach Höhe des vorzeitig zurückgezählten Betrages werden Nachlässe zwischen 8,0 und 50,5% gewährt.

Ein Antrag auf vorzeitige Rückzahlung ist an das Bundesverwaltungsamt zu richten. Das Bundesverwaltungsamt entscheidet allein über diesen Antrag und teilt Dir die Höhe des Erlasses mit. Sofern Du größere Teilbeträge ohne Vereinbarung mit dem Bundesverwaltungsamt zahlst, wird ein Erlaß grundsätzlich nicht gewährt.

Wer allerdings von dieser zunächst verlockenden Möglichkeit Gebrauch machen kann und will, sollte sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sorgfältig prüfen. Angesichts der Zinslosigkeit und der langen Laufzeit des Darlehens kann die vorzeitige Rückzahlung schon bei geringeren bis mittleren Inflationsraten unrentabel sein.

Rückzahlung bei Tod deR DarlehensnehmerIn

Die Darlehensrestschuld erlischt mit dem Tod deR DarlehensnehmerIn, soweit sie noch nicht fällig ist

I. SONSTIGES

I. Förderungsausschuß

Dem Förderungsausschuß gehören ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers und einE VertreterIn der Auszubildenden der Hochschule sowie einE VertreterIn des Amtes für Ausbildungsförderung an.

Der Förderungsausschuß gibt nur gutachtliche Stellungnahmen ab, die Entscheidung über einen Antrag aber liegt beim Amt für Ausbildungsförderung. Der Förderungsausschuß hat das Recht, die AuszubildendE zu hören.

Die Aufgaben des Förderungsausschusses sind wie folgt geregelt:

Mitwirkung durch gutachtliche Stellungnahmen zu den besonderen Leistungsvoraussetzungen an der Entscheidung über die Leistung von Ausbildungsförderung für:

- a) eine weitere Ausbildung (siehe Kapitel "Weitere Ausbildung")
- b) eine andere Ausbildung (siehe Kapitel "Fachrichtungswechsel")
- c) eine Ausbildung, die nach Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen wird (siehe Kapitel "Alter")
- d) eine angemessene Zeit nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer

(siehe Kapitel "Förderungshöchstdauer")

Außerdem kann im Förderungsausschuß über die spätere Vorlage des Leistungsnachweises entschieden werden.

An dieser Stelle möchten wir daraufhin weisen, wie hilfreich - gerade in den oben genannten Fällen - ein Besuch in der AStA-BAföG-Beratung ist, um Fehler in der Begründung der Anträge zu vermeiden.

Bekommst Du einen ablehnenden Bescheid mit der Mitteilung, daß der Förderungsausschuß für die Anerkennung Deines Antrages gestimmt hat, so möchten die Mitglieder des Förderungsausschusses damit zum Ausdruck bringen, daß ein Widerspruch / Klage Aussicht auf Erfolg hat oder zumindest eine gerichtliche Klärung nötig wäre.

2. Rechtsmittel

Gegen einen Bescheid des Amts für Ausbildungsförderung kann innerhalb der Ein-Monats-Frist Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muß begründet werden und sollte in nichteindeutigen Fällen einen Antrag enthalten, d.h. es sollte klar ersichtlich sein, was Du an dem Bescheid bemängelst und was Du geändert haben möchtest. Es ist

möglich, den Widerspruch zunächst formlos einzulegen und die Begründung nachzureichen.

Kommt das Amt zu der Auffassung, daß die Entscheidung zutreffend ist, so legt es den Widerspruch zusammen mit der Förderungsakte dem Landesamt für Ausbildungsförderung zur Entscheidung vor. Kommt das Landesamt zu dem Ergebnis, daß das Studentenwerk eine richtige Entscheidung getroffen hat, erläßt es einen Bescheid, in dem der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Nunmehr steht der Weg zum Verwaltungsgericht offen und die StudentIn kann gegen die Sie belastende Entscheidung Klage erheben.

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist gerichtskostenfrei.

Soweit der Rechtsstreit zuungunsten der StudentIn ausgeht, hat Sie jedoch die Fahrtkosten für die TerminvertreterIn der Hochschule, sowie die Kosten einer hinzugezogenen RechtsanwältIn zu tragen. Vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht besteht jedoch kein Anwaltszwang.

Im AStA besteht die Möglichkeit, kostenlos Rechtsberatung zu bekommen. Auch werden die Prozeßkosten getragen, wenn es sich um eine die Allgemeinheit der StudentInnen betreffende Klage handelt.

Dazu zählen selbstverständlich auch Probleme mit dem Amt für Ausbildungsförderung. Allerdings muß die betreffende StudentIn unverzüglich nach Erhalt des ablehnenden Bescheids und der Entscheidung zum Widerspruch Kontakt mit dem AStA bzw. der AStA-BAföG-Beratung aufnehmen und sich eine Rechtsberatung genehmigen lassen. So wird auch verhindert, daß Sie auf sich alleine gestellt Fehler bei der Widerspruch/Klagebegründung macht.

3. Änderungsanzeigen

Gemäß Bafög § 58.1 handelt u.a. ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Änderung in den Verhältnissen nicht mitteilt.

Das Bafög-Amt kann zuviel gezahlte Förderungsbeträge zurückfordern; außerdem können Bußgelder bis 5000 DM verhängt werden.

Änderungsanzeigen sind im Besonderen:

-Wohnungswechsel

-Krankheit von mehr als drei Monaten Dauer (Achtung: **kein** Anspruch auf Ausbildungsförderung während eines Krankheitssemesters)

-Beurlaubung (ebenfalls **kein** Bafög-Anspruch)

-Abbruch oder Beendigung der Ausbildung

-Änderung der Familienverhältnisse (z.B. eigene Heirat, Scheidung der Eltern, Geburt eines Kindes, Tod eines Elternteils u.ä.)

-Änderung im Einkommen der Auszubildenden gegenüber der im Antrag gemachten Angaben

-Änderung der Studienverhältnisse (z.B. Fachrichtungswechsel, Wechsel der Hochschule)

-Änderung der eigenen Bankverbindung

-Änderung der Ausbildungs- und Unterhaltssituation bei Geschwistern

Eine Änderung zugunsten der Auszubildenden wird höchstens für drei Monate vor dem Monat berücksichtigt, in dem sie dem Bafög-Amt mitgeteilt wurde. Änderungen zuungunsten der Auszubildenden werden vom Beginn des Monats berücksichtigt, der auf den Eintritt der Änderung folgt. Hiervon abweichend wird der Bescheid vom Beginn des Bewilligungszeitraumes an geändert, wenn eine Änderung des Einkommens oder eine Änderung des Freibetrags nach § 25.6 (Härtefreibetrag) eingetreten ist.

4. Studienabschlußfinanzierung

a) Studienabschlußförderung

Siehe Kapitel "Wie bekommt man BAföG"

b) Studienabschlußdarlehen des Studentenwerkes

Das Studentenwerk Darmstadt vergibt in beschränktem Umfang zinslose Darlehen an Studierende der THD und der FHD, die keine andere Ausbildungsförderung erhalten. Sie werden an Studierende vergeben, deren Studienende bevorsteht und deren erfolgreicher Abschluß nach dem bisherigen Verlauf des Studiums zu erwarten ist (kein Rechtsanspruch). Im Gegensatz zum BAföG wird für dieses Darlehen aber einE Bürge (DeutschE mit festem Monatseinkommen, keinE StudentIn oder RentnerIn) verlangt. Die Rückzahlungspflicht beginnt bereits zwei Jahre nach dem Ende der Ausbildung. Die Anträge gibt es beim Amt für Ausbildungsförderung.

c) Sozialhilfe als Darlehen

In besonderen Härtefällen kann das Sozialamt auch Studierenden, die allerdings "nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen dürfen", Sozialhilfe gewähren (kein Rechtsanspruch). Auch dieses Darlehen orientiert sich an der Bedürftigkeit und ist zurückzahlen, falls Dein Verdienst nicht unter 1200 DM bleibt und Du Antrag auf Erlaß des Darlehens stellst.

5. Stipendien und weitere Förderungsmöglichkeiten

Neben der Förderung nach dem BAföG gibt es eine Vielzahl anderer - größerer und kleinerer - Förderungsmöglichkeiten für Studierende, auf die hier aufmerksam gemacht werden soll. Allerdings kann es sich hierbei nur um eine Auswahl, die einen Überblick geben soll, handeln. Genauere Informationen sind bei den zuständigen Adressen selbst oder in dem vom Deutschen Studentenwerk (DSW) herausgegebenen Buch "Förderungsmöglichkeiten für Studierende" zu erhalten.

Förderung des Bundes

a) Arbeitsförderungsgesetz (AFG)

Studierende, die vor dem Studium berufstätig waren, können u.U. Arbeitslosengeld oder -hilfe bekommen. Auskunft erteilen die örtlichen Arbeitsämter.

b) Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Für Waisen und Kinder von Beschädigten wird Erziehungsbeihilfe gewährt. Auskünfte erteilen die örtlich zuständigen Fürsorgestellen.

c) Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

Grundsätzlich haben Auszubildende, die sich in einer nach BAföG förderungsfähigen Ausbildung befinden, keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Ausnahmen in besonderen Härtefällen:

-für behinderte Auszubildende,

-wegen einer Schwangerschaft.

-für Alleinerziehende.

-bei Krankheit,

-u.U. für den Examenszeitraum, wenn eine BAföG-Förderung nicht mehr möglich ist,

-als Überbrückung zur Zahlung von BAföG, z.B. zu Studienbeginn.

d) Hilfe in besonderen Lebenslagen

Beispiele:

-Eingliederungshilfen für Behinderte, z.B. behindertenspezifische Lernmittel,

-Hilfen für werdende Mütter,

-Hilfen bei der Familienplanung.

e) Wohngeld

siehe "Wohninfo"

f) Studienstiftung der Deutschen

Bundespost

Rosenbergstr. 16

7000 Stuttgart

Sie verfolgt den Zweck, Kindern von Postangehörigen die Durchführung des Studiums durch Beihilfen zu erleichtern.

Förderung durch Institutionen, die staatliche Mittel erhalten

a) Studienstiftung des Deutschen

Volkes

Mirbachstr. 7

5300 Bonn 2

Förderung und Betreuung vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft auf Vorschlag einerR HochschullehrerIn.

- b) Cusanuswerk Bischöfliche
Studienförderung
Annaberger Str. 281
5300 Bonn 2

Studienförderung der deutschen Bischöfe für deutsche katholische Studierende aller Fachrichtungen an wissenschaftlichen Hochschulen.

- c) Evangelisches Studienwerk e. V.
Haus Villigst
5830 Schwerte

Förderung evangelischer Studierender aller Fachrichtungen an wissenschaftlichen Hochschulen.

- d) Deutscher Akademischer
Austauschdienst (DAAD)
Kennedyallee 50
5300 Bonn 2

Förderung internationaler Hochschulbeziehungen, insbesondere des akademischen und wissenschaftlichen Austausches zwischen der Bundesrepublik und dem Ausland; in diesem Sinne Förderung von ausländischen und deutschen Studierenden.

- e) Otto-Benecke-Stiftung e. V.
Bonner Talweg 57
5300 Bonn

Förderung von AussiedlerInnen, Asylberechtigten, Kontingentflüchtlingen, BewerberInnen aus Entwicklungsländern.

- f) Friedrich-Ebert-Stiftung e. V.
Godesberger Allee 149
5300 Bonn 2

Förderung von wissenschaftlich qualifizierten, charakterlich integren und gesellschaftspolitisch verantwortungsbewußten Studierenden.

- g) Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.
Rathausallee 12
5205 St. Augustin

Förderung überdurchschnittlich begabter Studierender; Ziel ist die Vorbereitung für Aufgaben im öffentlichen Leben, in Wissenschaft, Wirtschaft und internationalen Organisationen.

- h) Friedrich-Naumann-Stiftung e. V.
Postfach 34 01 29
5270 Gummersbach 31

Förderung besonders begabter AkademikerInnen und Studierender, die wegen überdurchschnittlicher Begabung und wissenschaftlicher Eignung bereit sind, sich für die Entwicklung der Gesellschaft zu engagieren.

- i) Hans-Böckler-Stiftung
Bertha-von-Suttner-Platz 3
4000 Düsseldorf

Förderung engagierter und begabter Studierender aus Kreisen abhängig Beschäftigter; BewerberInnen

müssen sich an einen der Hauptvorstände der 17 im DGB vereinigten Gewerkschaften, an den Bundesvorstand des DGB, an einE SpenderIn der Stiftung oder ein Kuratoriumsmitglied wenden, eine direkte Bewerbung bei der Stiftung ist nicht möglich.

k) Hans-Seidel-Stiftung e.V.
Lazarettstr. 19
8000 München 19

Die Stiftung will zur "Erziehung eines Akademikernachwuchses" beitragen, "der befähigt und bereit ist, kritisch an einer Ausgestaltung unseres freiheitlichen Rechtsstaates im Rahmen der demokratischen Grundordnung mitzuwirken".

l) Stiftung Deutsche Sporthilfe
Otto-Fleck-Schneise 12
6000 Frankfurt/Main 71

Die Stiftung verfolgt das Ziel, den deutschen AmateurleistungssportlerInnen Chancengleichheit im internationalen Vergleich zu ermöglichen. Das Verfahren: der zuständige Sportfachverband beantragt die Förderungshilfen über einE KoordinatorIn.

Förderung aus nichtöffentlichen Mitteln

Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer industrieller oder kirchlicher Stiftungen, über die das DSW-Handbuch "Förderungsmöglichkeiten für Studierende" ausführlich informiert.

